



Unterwasserablagerungen

Förderkreis »Rettet die Elbe« eV, Hamburg, Mai 2016

Vorgeschichte

Im "Planfeststellungsverfahren für die Vertiefung der Unter- und Außenelbe auf bis zu -19,00 m unter Normalnull" wurde eingewandt, durch die Verbringung des Aushubs in Unterwasserablagerungen (UWA) würden neben der Fahrrinne weitere Bauwerke im Gewässer errichtet, die eine "erhebliche Veränderung des Wasserkörpers" bedeuten. Dadurch werde es erschwert, das "gute ökologische Potential" zu erreichen. Der Aushub könne auch in Übertiefen der Fahrrinne abgelagert werden, die im Abschnitt Brunsbüttel bis Cuxhaven erheblich unter der künftig geplanten Solltiefe liegen, was die Träger des Vorhabens (TdV) jedoch ablehnten.

Ausgelöst durch die Verdopplung der Mengen der Unterhaltungsbaggerungen in Hamburg nach der Elbvertiefung verschob sich die Sicht auf die UWA als schöne Deponien, es seien nun Bollwerke gegen die in die Elbe eindringende Tide. Trutz, Blanker Hans!

Dynamik in der Elbmündung

In einer Untersuchung der "Morphodynamik der Elbmündung" vom März 2016 (Anlage) wird dargestellt, wie sich insbesondere die Medemrinne nach dem Krieg entwickelte. Aus einem flachen Nebenarm des Hauptstroms/Fahrinne wurde ein zweiter Hauptstrom, der im Takt der Elbvertiefungen beschleunigt nach Norden wanderte. Ob die UWA diesen Kräften standhalten kann, ist sehr fraglich. Wahrscheinlich wird die Medemrinne das Bauwerk umfließen und sich nördlich oder südlich davon erneut eingraben. Im Verein mit der in diesem Abschnitt um 2 m zu vertiefenden Fahrinne wird sich die Dynamik im gesamten Mündungsbereich verschärfen.

Die zwecks Beweissicherung in mehreren Jahrgängen erhobenen Peildaten der TdV lassen darüber hinaus erkennen, dass aus der Elbmündung beträchtliche Mengen Sediment in die Nordsee ausgetragen werden. Damit vergrößert sich der Mündungsquerschnitt in die Tiefe. An der Oberfläche vergrößert er sich durch den säkularen und den klimatischen Anstieg des Meeresspiegels. Die Aufweitung der Elbmündung wirkt sich bis Hamburg mit höheren Tidenhuben aus, so die von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) etablierte Lehrmeinung. Die UWA schaffen nur für wenige Jahre Erleichterung.

Konsequenzen der Planfeststellung

In der Planergänzung II wird verfügt:

"Die Anordnung A.II.1.6.3 wird wie folgt gefasst:

Der Vorhabensträger hat die UWA Medemrinne und die UWA Neufelder Sand so weit lagestabil auszugestalten und zu sichern, dass die strombauliche Wirkung erhalten bleibt. Dafür ist die Topographie der UWA Medemrinne (einschließlich der gesamten Medemrinne) und der UWA Neufelder Sand (einschließlich eines Umrings von 100 m bis maximal zur Uferlinie) nach Fertigstellung des Vorhabens halbjährlich aufzunehmen. Sollten im Hinblick auf den Erhalt der strombaulichen Wirkungen – entsprechend der ausbaubedingten Änderungen der Tidescheitel –

Anerkannter Umweltverband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz

Gemeinnützig anerkannt: Finanzamt Hamburg-Nord Steuernummer: 17/442/13297

Volksbank Kehdingen IBAN: DE91200697867304485700 BIC: GENODEF1DRO

Maßnahmen erforderlich werden, um die Lagestabilität der UWA Medemrinne und der UWA Neufelder Sand zu erhalten und zu sichern, ist der Vorhabensträger zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Sollten Änderungen an der planfestgestellten baulichen Ausgestaltung erforderlich werden, bedarf es einer Planergänzung." (2.Erg. Pfb, S. 6)

Die Verfügung ermächtigt die TdV zu weiteren unbestimmten Eingriffen in das Gewässer, über die sie nach eigenem Gutdünken entscheiden können. Denn ob ausbaubedingt, oder weil die UWA die prognostizierte Wirkung nicht erreichen, oder durch Aufweitung der Mündung, oder aber durch die Vernichtung von Flutraum in Hamburg durch Zuschütten von Hafenbecken "Änderungen der Tidescheitel" eintreten, dürfen die TdV sich aussuchen. Das kommode Ergebnis wird immer "ausbaubedingt" lauten, und das Gegenteil kann bei komplexen Ursachen schwerlich bewiesen werden. Da zwecks Tidenhubminderung die Schaffung von Flutraum in Hamburg schwierig und teuer ist, und der Arbeitskreis mit dem Titel "Ästuarpartnerschaft" noch garnicht gegründet ist, der zudem erst zum Jahr 2030 konkrete Vorschläge machen soll, werden die TdV gern zu "Änderungen an der planfestgestellten baulichen Ausgestaltung" greifen. Ob damit Rechte der Fischerei, des Tourismus, des Natur- oder Gewässerschutzes beeinträchtigt werden, muss nicht in einem neuen Verfahren geklärt werden, sondern in der vereinfachten Form der Planergänzung. Somit ist die Anordnung A.II.1.6.3 rechtswidrig.